

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 NÖ WSSBL § 4

NÖ WSSBL - Wasserversorgung Schongebiet NÖSIWAG Bisamberg Langenzersdorf

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Übertretungen des § 1 werden gemäß § 137 Abs. 1 WRG 1959 bestraft.

In Kraft seit 22.10.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at